

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagensatzung) vom 29.05.2001

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 27.04.2001 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagensatzung) beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Eisenach im Stadtgebiet unterhaltenen Grünanlagen, wie

- Parkanlagen,
- Kinderspielplätze,
- Bolzplätze,
- künstlich geschaffene Wasserflächen, wie z. B. Wasserbecken, sowie Brunnen im öffentlichen Raum,
- sonstige Grünanlagen, wie z. B. Liegewiesen, Weiher,

die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder zugänglich sind mit den ihnen zugehörigen Anlageneinrichtungen.

Die öffentlichen Grünanlagen nach Satz 1 sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Eisenach.

(2) Anlageneinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind:

a) alle Wege, Pflanzungen und Gegenstände, insbesondere die der Funktionalität, Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Plastiken, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune u.a.,

b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Spielelemente, Sitzeinrichtungen und Tische, Papierkörbe und sonstige Ausstattungselemente.

§ 1a

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus einer Auflistung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Eisenach unter Bezeichnung der Flur- und Flur-

stücksnummern sowie deren Lage. Die Auflistung ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Recht auf Benutzung/ Nutzungsbeschränkungen

(1) Jedermann hat das Recht, die öffentlichen Grünanlagen unentgeltlich nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung zum Zwecke der Erholung, des Sportes und des Spiels zu benutzen.

(2) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrssicherheit der öffentlichen Grünanlagen bleibt davon unberührt.

(3) Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können öffentliche Grünanlagen ganz oder teilweise vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

(4) Die Benutzung von Wegen der öffentlichen Grünanlagen, welche während winterlicher Witterung nicht geräumt und bestreut werden, geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrssicherheit der öffentlichen Grünanlagen bleibt davon unberührt. Winterdienstlich nicht betreute Wegeteile können in Form einer Ausschilderung durch die Stadt kenntlich gemacht werden.

§ 3

Verhalten in oder auf öffentlichen Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in oder auf den öffentlichen Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt wird.

(2) Das Befahren mit Fahrrädern ist nur auf dafür gekennzeichneten Wegen gestattet. Auf weitere Benutzer, insbesondere Fußgänger, ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Sport und Spiel ist nur auf allgemein nutzbaren Flächen und auf eigene Gefahr zulässig, soweit Dritte dadurch nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden oder die öffentliche Grünanlage beschädigt werden kann.

(4) Die Benutzung der Kinderspielplätze und ihrer Anlageneinrichtungen hat zweckbestimmt zu erfolgen. Sport und Spiel auf Kinderspielplätzen ist nur Personen bis zu einem Alter von 14 Jahren gestattet.

(5) In oder auf öffentlichen Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verunreinigen, zu verändern oder Pflanzen auszugraben,
2. diese mit Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Maschinen und ähnlichem -dazu gehören auch Abfallcontainer und -tonnen aller Art- zu befahren oder solche abzustellen,
3. Pflanzen oder Pflanzenteile sowie Sand oder Erde zu entfernen,

4. in Brunnen oder Wasseranlagen zu baden oder diese zu betreten und zu verunreinigen,
5. Anlageneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmt Orte zu bringen,
6. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
7. Hunde frei umherlaufen zu lassen oder anders als durch geeignete Führer angeleint auf den Wegen zu führen, sie auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen, -Verunreinigungen (Kot u.a.) sind durch die Tierhalter oder -führer unverzüglich zu beseitigen-,
8. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedung und Sperren zu überklettern,
9. offene Feuerstellen zu errichten oder
10. zu zelten.

§ 4

Sondernutzung von Grünanlagen, Ausnahmen

- (1) Die weitere Nutzung der Grünanlagen über das Nutzungsrecht des § 2 hinaus ist Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Eisenach. Diese kann auf schriftlichen Antrag durch die Stadtverwaltung Eisenach erteilt werden.
- (2) Bei Nutzungen, die im städtischen Interesse liegen, kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dieser Satzung, insbesondere vom Benutzungsrecht nach § 2 oder den Verhaltensvorschriften nach § 3, zulassen.
- (3) Die Nutzungserlaubnis bzw. Befreiung wird bescheinigt. Sie ist auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagengebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 5

Beseitigungspflicht

- (1) Wer durch Beschädigungen, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in öffentlichen Grünanlagen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Falls der Verursacher nicht unverzüglich den vorrangegangenen oder einen ordnungsgemäßen Zustand herstellt, kann die Wiederherstellung des vorange-

gangen oder eines ordnungsgemäßen Zustands durch die Stadt auf Kosten des Verursachers erfolgen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 1 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verunreinigt, verändert oder Pflanzen ausgräbt,

2. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 2 mit Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Maschinen und ähnlichem -dazu gehören auch Abfallcontainer und -tonnen aller Art- öffentliche Grünanlagen befährt oder solche dort abstellt,

3. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 3 Pflanzen oder Pflanzenteile, Sand oder Erde entfernt,

4. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 4 in Brunnen oder Wasseranlagen badet, sie betritt oder verunreinigt,

5. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 5 Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,

6. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 6 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,

7. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 7 Hunde frei umherlaufen lässt oder anders als durch geeignete Führer angeleint auf den Wegen führt, sie auf Kinderspielflächen oder Liegewiesen mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt und Verunreinigungen (Kot u. a.) nicht sofort beseitigt,

8. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 8 sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,

9. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 9 offene Feuerstellen errichtet,

10. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 10 zeltet,

11. entgegen § 3 Absatz 3 bei Sport und Spiel Dritte gefährdet, erheblich belästigt oder die Grünanlage beschädigt oder,

12. entgegen § 4 Absatz 1 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis betreibt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7

In - Kraft - Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagensatzung) vom 20.06.1996 außer Kraft.

Eisenach, den 29. Mai 2001
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Schneider
Oberbürgermeister

Anlage zu § 1a der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagensatzung) vom 29.05.2001

I. Öffentliche Grünanlagen der Stadt Eisenach (Kernstadt)

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	99/1	W.-Pieck-Straße
2.	1	91/1	Elefantenspielfeld
3.	1	106/9; 106/10	Breitscheidstraße
4.	1	117/27	Karlskuppe-Eliasanger/ Spielfeld
5.	6	345/7	Clara-Zetkin-Straße / Fritz-Heckert-Straße
6.	6	380/1	Kasseler Straße / Zeppelinstraße
7.	7	23/5	Mosewaldstraße
8.	7	427/17; 428/3; 428/5	Thälmannpark
9.	7	449/7; 481/13	Stregdaer Allee/Bolzplatz
10.	7	458/3; 469/1	Nordplatz
11.	7	482/11; 449/5; 429/19; 429/20	Eingangsbereich Eisenach-Nord
12.	9	623/4	Rollschuhplatz/Spielfeld Ullrich von Hutten Straße
13.	9	Teilfläche aus 7131	Spielfeld Hiltensstraße
14.	14	2823/2	Mühlhäuser Straße
15.	17	7266	Jahnplatz
16.	18	1066	Graf-Keller-Straße/Spielfeld
17.	37	2083/6	August-Rudloff-Str.
18.	38	2129	Landgrafenstraße
19.	38	2252/6	Schulstraße/Spielfeld
20.	39	2377	Langensalzaer Str./Ecke Friedensstraße
21.	40	2479/12	Spielfeld Heinrichstraße
22.	40	2482	Heinrichstraße
23.	43	2808/2	Amrastraße/Spielfeld
24.	44	2824/2	Am Amrichen Rasen
25.	44	3158/2; 3137; 3138	Christianstraße/Spielfeld
26.	45	3210/2	Denkmal der Märzgefallenen
27.	45	3278/1; 3277/5	Kleine Rennbahn

28.	45	3307/2	Westplatz / Spielplatz
29.	45	3307/2	Westplatz
30.	46	3423/2	Spielplatz Siebenborn
31.	51	3829	Katharinenstraße
32.	54	4331	Synagogenplatz
33.	54	4777	Wingolfitendenkmal
34.	54	8401	Schiffsplatz
35.	54	4411/7; 4411/11; 4411/6; 4411/8	Goethepark
36.	54	4450/51; 4450/27	Jakobsplan
37.	54	4722/2; 4723; 4722/1	Alter Friedhof / Bunkergelände
38.	54	4713	Alter Friedhof / Spielplatz
39.	54	4742/3; 4745/1	Lutherplatz
40.	55	4924/2	oberer u. unterer Frauenplan/ Bachdenkmal
41.	55	5201/1	Theaterplatz
42.	55	5502	Karlsplatz / Ärztedenkmal / Deutsche Bank
43.	55	5505	Am Nikolaitor
44.	55	5446/1; 5727/4	Stadtpark - vorderer Teil
45.	55	5444/4; 5444/5	Stadtpark - Wald
46.	58	5726/4; 5726/5; 5722/1	Stadtpark - Wald Spiel- Bolzplatz Stadtpark
47.	58	7342; 5726/2	Stadtpark - Wald
48.	67	6195/1	Prellerstraße / Bolzplatz
49.	68	6174/5; 6174/2	Panoramawiese
50.	69	6219/1	Johannistal / Spielplatz
51.	69	6219/1	Johannistal
52.	72	6384/5	Prinzenteich
53.	74	6204; 6479/1	Karthausgarten
54.	74	6502; 8864; 6137	Anlage Erholung Wartburgallee/ Waisenstraße
55.	74	6572/2	Arbeitergedenkstätte
56.	75	7053; 7061	Domstraße/Spielplatz
57.	94	9725	Schwalbenweg/Spielplatz
58.	95	9781/12	Trenkelhofer Straße Buswendeschleife
59.	104	9900/2; 9900/6	Am Schleierborn
60.	104	9900/7	Am Schleierborn/Spielplatz

II. Öffentliche Grünanlagen der Stadt Eisenach (Ortsteile)

Ortsteil Stockhausen

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	62/18	Links neben der Gemeindeverwaltung
2.	1	62/18	An der Kirche
3.	1	62/18	Hinter der Kirche
4.	1	62/18	Vor der Kirche
5.	1	62/18	Vor dem Rat der Gemeinde
6.	1	62/18	Kriegerdenkmal
7.	3	198	Unterm Grund - Am Holzbach
8.	5	311/5	Am Wehrhofe/Spiel- u. Bolzplatz

Ortsteil Hötzelroda

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	21/1	Schillerplatz
2.	1	4	Vor der Kirche
3.	2	164/3	Spiel + Bolzplatz Zwergenparadies
4.	6	1/18	Dürrer Hof
5.	2 Gemarkungsübergreifend Stockhausen		Streuobstwiese Am Wasserturm

Ortsteil Neukirchen

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	917/6; 917/7	Denkmal "Ernst von Linsingen"
2.	9	1005; 1010/3	Parkanlage Stöckhof
3.	9	1010/3	Spielplatz Stöckhof
4.	1	34/1	Um die Kirche; Am Anger; Feuerwehrgerätehaus

Ortsteil Berteroda

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	10	1000-jährige Eiche

2.	1	16/2	Löschteich
3.	1	17/1	Am Schloßchen 6

Ortsteil Madelungen

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	234/1	Parkanlage am Teich
2.	1	333/1	M.-Kürschner-Straße (Spielanlage)

Ortsteil Stregda

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	4	589/1	Kleehof - Anlage 2 (Feuerwehr)
2.	4	589/1	An der Feuerwehr (alter Teich)
3.	4	589/1	Kleehof / Spiel- u. Bolzplatz
4.	6	747/9	Wartburgblick / Spielplatz

Ortsteil Stedtfeld

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	75/12	Platz vor der Brücke (Denkmalplatz)
2.	1	90/11	Kriegerdenkmal
3.	1	91/8	An der Mühle
4.	1	650/5	Lindenrain - Dorfplatz

Ortsteil Neuenhof – Hörschel

a) Neuenhof

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	1/1	Kriegerdenkmal - Park
2.	1	2/10	Parkanlage Neuenhof
3.	3	238+133/2	Hungerborn / Grillhütte

b) Hörschel

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	1/3	Rennsteigstraße (Kriegerdenkmal Kirche)
2.	3	243/5	Rennsteigstraße- Spichraer Straße/Spielpl.
3.	3	244/1	Spichraer Straße
4.	3	50/2	Rennsteigstraße / Unterstraße
5.	3	246/2	Rennsteigstraße Platzfläche

Ortsteil Wartha - Göringen

a) Wartha

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	29	Unterdorf/Spiel- u. Bolzplatz
2.	1	29/2	Unterdorf - Dorfplatz

b) Göringen

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	437/1	Steingasse (Gemeindehaus)
2.	2	155	Bolzplatz Auf dem Riegen + Weg
3.	4	419/2	Bootsanlegestelle
4.	1	53/2	Brückengraben
5.	1	52/1	Grünanlage Lauchröder Straße

Eisenach, den 21.02.2006
Stadt Eisenach

(Siegel)

gez. Schneider
Oberbürgermeister

(Thür. Allgemeine Nr. 133 v. 11.06.2001, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 133 v. 11.06.2001), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 27.04.2001, in Kraft getreten am 12.06.2001

geändert durch 1. Änderungssatzung (Aufnahme eines neuen § 1a mit zugehöriger Anlage / Neufassung § 6 Abs.3) vom 21.02.2006 (Thür. Allgemeine Nr. 61 v. 13.03.2006, Eisenacher

Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 61 v. 13.03.2006), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 20.01.2006, in Kraft getreten am 14.03.2006

geändert durch 2. Änderungssatzung

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung